

## S a t z u n g

Über die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von Grundstücksnummernschildern in der Gemeinde Hütschenhausen

vom 13. Oktober 1975

i. d. F. v. 22.06.01

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1974 (GVBl.S.419) i.V.m.§ 123 Abs.1 Nr. 8 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz vom 27.2.1974 (GVBl.S.53) und § 126 Abs.3 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl.I S.341) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hütschenhausen

am 21.8.1975 folgende Satzung beschlossen, die gegen die Kreisverwaltung Kaiserslautern mit Verfügung vom 2.10.1975 Az.: 029/650-06/Nr. 15/St.- genehmigt wurde; keine Bedenken wegen Rechtsverletzung geltend gemacht hat:

### § 1

#### Verpflichtung zur Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von Grundstücksnummernschildern

- (1) Jedes Grundstück, das baulich oder gewerblich genutzt bzw. auf dem diese Nutzung durch bauliche Massnahmen bereits vorbereitet wird, ist ohne Rücksicht auf den Stand der Erschliessung mit einer von der Verbandsgemeindeverwaltung zugeteilten Grundstücksnummer nach Massgabe der nachstehenden Vorschriften zu versehen.
- (2) Die gleiche Verpflichtung besteht auch für noch unbebaute, aber baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke innerhalb der bebauten Ortslage.
- (3) Besteht das Grundstück aus mehreren selbständigen baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücksteilen, so handelt es sich um selbständige Grundstücke, die jeweils getrennt den Bestimmungen dieser Satzung unterliegen.
- (4) Hof-, Seiten- oder Hintergebäude, die wohn- oder gewerblichen Zwecken dienen, erhalten die Nummer des Grundstücks mit einem Zusatz (Beifügung eines kleinen Buchstabens des lateinischen Alphabetes), wenn ihre Benutzung ganz oder zum Teil vom Vorder- oder Hauptgebäude unabhängig ist (z.B. selbständige Wohnung oder selbständiger Gewerbebetrieb).

### § 2

#### Verpflichteter

- (1) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der jeweilige Grundstückseigentümer. Mehrere Eigentümer gelten als Gesamtverpflichtete.

(2) Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung sind auch die Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z.B. Erbbauberechtigte). Im Falle eines Erbbaurechts ist der Erbbauberechtigte Erstverpflichteter.

### § 3

#### Grösse und Aussehen des Schildes

(1) Wenn der Eigentümer nicht die in der Regel üblichen blauen Nummernschilder mit weissen Zahlen bzw. Buchstaben verwenden will, so kann er eine den gleichen Zweck voll erfüllende und sich im Rahmen dieses Zweckes geltende andere Kennzeichnungsform wählen.

(2) In jedem Falle sind wetterbeständige und nicht veränderliche Beschilderungen zu verwenden.

(3) Das Nummernschild muss stets in gut sichtbarem und lesbarem Zustand erhalten und gegebenenfalls erneuert werden.

### § 4

#### Anbringungsstellen auf dem Grundstück

(1) Das Nummernschild soll in der Regel an der nach der Strasse zu stehenden Hausseite oder an der Grundstückseinfriedung (Grundstückszugang) zur Strassenseite angebracht werden. Bei dem Anbringen an einer anderen Stelle darf das Finden des Schildes von der Strasse aus nicht erschwert sein.

(2) Das Schild ist mindestens 1 m, jedoch höchstens 2 m über Strassenhöhe so anzubringen, dass es ohne jede Mühe jederzeit von der Strasse aus lesbar ist. Im Falle des § 1 Abs. 4 ist sinngemäss zu verfahren.

### § 5

#### Zuteilung der Grundstücksnummern

(1) Bei beiderseitig bebaubaren Strassen erhalten die Grundstücke auf der einen Strassenseite die geraden Nummern, die auf der anderen Strassenseite die ungeraden Nummern.

(2) Bei endgültig einseitiger Bebauung wird fortlaufend nummeriert.

(3) Bei Eckgrundstücken sind die Nummern in jener Strasse zuzuteilen, von der das Grundstück überwiegend erschlossen wird. Das ist in der Regel jene Strasse, von der aus der alleinige oder Hauptzugang zum Grundstück besteht. Ein Rechtsanspruch des Grundstückseigentümers auf Zuteilung des Grundstückes zu einer bestimmten Strasse besteht nicht.

(4) Auch für die zur Zeit noch nicht unter § 1 fallenden Grundstücke ist die künftige Nummer zuzuteilen, sobald durch Umlegung, Teilung oder sonstige

Änderung Grundstücke für die spätere bauliche oder gewerbliche Nutzung geschaffen worden sind.

(5) Wenn städtebauliche oder andere Gründe dies erfordern, ist entsprechend den vorstehenden Absätzen eine Neuzuteilung der Nummern durchzuführen.

(6) Die Zuteilung der jeweiligen Grundstücksnummern erfolgt durch die Verbandsgemeindeverwaltung. Von der Zuteilung der Nummern sind die Eigentümer und vor allem auch das zuständige Katasteramt unverzüglich zu benachrichtigen.

## § 6

### Entstehung der Verpflichtungen

(1) Die Verpflichtungen zum Beschaffen, Anbringen und Unterhalten der Nummernschilder nach Massgabe dieser Satzung entstehen bei schon zugeteilten Grundstücksnummern mit dem Inkrafttreten dieser Satzung, im Übrigen mit der entsprechenden Aufforderung an den Eigentümer durch die Verbandsgemeindeverwaltung.

(2) Das Nummernschild ist innerhalb eines Monats nach Entstehen der Verpflichtung anzubringen.

(3) Erforderliche Unterhaltungs- und Erneuerungsmassnahmen sind unverzüglich auch ohne besondere behördliche Aufforderung durchzuführen.

## § 7

### Kostentragung

Die durch die Durchführung dieser Bestimmung entstehenden Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

## § 8

### Ausnahmeregelung

Auf besonderen Antrag des Verpflichteten und von Amts wegen kann die Verbandsgemeindeverwaltung Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 - 7 dann zulassen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen zu einer unbilligen Härte für den Verpflichteten führt oder wenn der Zweck der Kennzeichnungsverpflichtung auf eine andere Weise zweckdienlicher erreicht werden kann. Das gilt insbesondere auch dann, wenn die schon durchgeführten Kennzeichnungen aufgrund der §§ 3 und 4 verändert werden müssen.

## § 9

### Geldbuße und Zwangsmittel

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 1, 3, 4 und 6 der Satzung




oder eine aufgrund der Satzung ergangene vollziehbare Anordnung verstösst, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,--DM<sup>x)</sup> geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 48) findet Anwendung.

(2) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 10  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hütschenhausen ..... den 13. Oktober 1975

  
(Leßmeister)  
-Ortsbürgermeister-

x)  
250,-  
€  
ab 01.01.  
02